



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Was ist bei Einkünften außergewöhnlicher Art zu beachten?

Bei unserem Einkommensteuertarif steigt bekanntlich der Steuersatz mit der Höhe des Einkommens, und zwar von einem Anfangssatz von 8% bis zum Höchstsatz von

50%. Außergewöhnliche Einkünfte, die einmalig in einem Jahre zufließen, werden infolgedessen steuerlich mehr belastet, als es der Fall wäre, wenn sich die Einkünfte auf mehrere Jahre verteilen würden.

Die Vergütung für eine sich auf eine Reihe von Jahren erstreckende Tätigkeit wird lohnsteuerpflichtig in dem einen Jahre, in dem sie dem Empfänger zugeflossen ist, auch wenn sie nur durch Verrechnung geleistet worden ist. Es kann sich hier z. B. um Verrechnung der Entlohnung für die bisherige Tätigkeit des Sohnes handeln in der Weise, daß als Ausgleich das väterliche Geschäft oder ein Anteil daran übertragen wird.

Bei der Veräußerung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs, ferner bei Abtretung des Anteils eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, ist der erzielte Gewinn steuerpflichtig, und zwar als Einkommen aus Gewerbebetrieb. Hierbei ist Veräußerungsgewinn der Betrag, um den der Preis nach Abzug der Verkaufskosten den buchmäßigen Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt. Die Steuerpflicht trifft aber nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei Verkauf des ganzen Betriebs 10000 RM und bei Verkauf eines Anteils den entsprechenden Teil dieses Betrags übersteigt. Beträgt der Gewinn mehr als 10000 RM, also z. B. 14000 RM, so sind diese 14000 RM in voller Höhe zu versteuern, während nach dem früheren Gesetz nur der über 10000 RM hinaus erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig war.

Einkommensteuerpflichtig sind auch Entschädigungen, die gewährt worden sind als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen; ferner kommen Entschädigungen für die Aufgabe einer Tätigkeit oder einer Gewinnbeteiligung in Betracht. Hierunter fallen z. B. Abfindungen für Nichtausübung der gewerblichen Tätigkeit, für die Übernahme der Verpflichtung, sich der Gründung eines Konkurrenzgeschäfts innerhalb eines bestimmten Bezirks zu enthalten, ferner Abfindungen, die ein ausscheidender Teilhaber einer OHG dafür erhält, daß er seine Beteiligung am Gewinn aufgibt. Derartige einmalige Einkünfte gelten als gewerblicher Gewinn, d. h. sie rechnen zu den Einnahmen, für deren Ersatz sie bezogen werden.

Solange solche außerordentlichen Einkünfte zusammen mit dem übrigen Einkommen 6000 RM nicht überschreiten, werden sie einkommensteuerlich tarifmäßig veranlagt, bei höherem Gesamteinkommen können sie dagegen eine steuerliche Bevorzugung genießen. Dies aber nur auf Antrag, und zwar kann alsdann die Steuer nach einem niedrigeren Prozentsatz, der allerdings mindestens 10%, bei Ledigen mindestens 15% beträgt, bemessen werden.

Beispiel: Angenommen, ein lediger Gewerbetreibender hatte ein Gesamteinkommen von 15000 RM, worin 10000 RM außerordentliche Einkünfte enthalten waren. Bei Berechnung nach der Tabelle würde sich für ihn ein Steuerbetrag von 3488 RM = 23,2% ergeben. Stellt er dagegen den Antrag auf gesonderte Berechnung seiner außerordentlichen Einkünfte nach niedrigerem Satze, so würde er günstigstenfalls nur 2332 RM (832 RM = 16,6%)

für 5000 RM und 1500 RM = 15% für 10000 RM, mithin 1156 RM weniger zu zahlen haben. Diese Steuerersparnis geht ihm verloren, wenn er es unterläßt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die steuerliche Vergünstigung findet nur Anwendung auf außerordentliche Einkünfte der oben angegebenen Art. Sie würde nicht beansprucht werden können, wenn z. B. ein größeres Warenlager in zurückliegenden Jahren erheblich niedriger als steuerrechtlich zulässig bewertet worden war und diese Unterbewertung in einem Jahre, etwa als Folge einer Buchprüfung, zu berichtigen und auszugleichen wäre. Wird freilich ein Geschäft mit derart unterbewerteten Warenbeständen im ganzen oder das Warenlager als Teil des Betriebsvermögens veräußert, so würde der beim Verkauf gegenüber den eben zu niedrigen Buchwerten erzielte und demgemäß vermutlich höhere Gewinn steuerlich begünstigt sein können.

Eine zu hohe oder gar vollständige Abschreibung des Inventars, wie jetzt z. B. für Schaufenstereinrichtungen, Markisenanlagen, Reklameanlagen, Regale und Werkstattmaschinen zugelassen ist, hat gleichfalls bei etwaiger Geschäftsveräußerung oder Abtretung eines Geschäftsanteils zur Folge, daß der dabei erzielte Veräußerungsgewinn und damit dessen Besteuerung sich erhöht. Die Vorwegnahme von Abschreibungen verdient daher nicht immer den Vorzug gegenüber der allmählichen Absetzung für Abnutzung entsprechend der jährlich eintretenden, prozentual auf die Gesamtzeit zu verteilenden Minderung der Verwendungsdauer von Gegenständen des gewerblichen Anlagevermögens.

Einführung der Reichssteuern im Saarland

Die Saarländische Einkommensteuerverordnung ist letztmalig auf Veranlagungen für das Jahr 1935 anzuwenden, das Reichseinkommensteuergesetz erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1936.

Vorauszahlungen für 1936 sind in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrags am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten, wobei das zuletzt nach saarländischem Recht ermittelte Einkommen zugrunde zu legen ist. An Stelle des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der drei letzten Jahre trifft jedoch der Gewinn des letzten Jahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird gleichzeitig mit dem Steuerbescheid für 1935 bekanntgegeben.

Die Reichsvorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind im Saarland erstmals auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1935 endenden Lohnzahlungszeitraum bezogen wird, anzuwenden.

Die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen gilt im Saarland für Beschaffungen, bei denen der neue Gegenstand nach dem 31. Dezember 1935 und vor dem 1. Januar 1937 angeschafft worden ist. Die Steuervergünstigung besteht darin, daß die Ausgabe für den Ersatz eines bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen Gegenstandes voll bei der Ermittlung des Gewinns (Einkommen- und Gewerbesteuer) in Abzug gebracht werden kann.

Für Gebäudeinstandsetzungen, die in der Zeit vom 1. 1. 1936 bis 31. 12. 1936 begonnen und beendet worden sind, wird bei der Veranlagung der Einkommensteuer für 1936 oder auch für 1937 10% der aufgewendeten Kosten von der Steuerschuld abgesetzt.

Das Vermögen ist nach den Reichsvorschriften erstmalig nach dem Stande vom 1. Januar 1936 zu bewerten. Die erste Hauptveranlagung zur Vermögensteuer wird für die Zeit ab 1. April 1936 vorgenommen und hierbei der Wert des Vermögens zugrunde gelegt, der auf den 1. 1. 1936 ermittelt worden ist.

Das Erbschaftsteuergesetz und das Grunderwerbsteuergesetz tritt im Saarland am 1. 1. 1936 in Kraft.